



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

3003 Bern
BAFU, GUB

POST CH AG

Einschreiben mit Rückschein (AR)
Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie
Universität Zürich
Herr Beat Keller
Zollikerstrasse 107
8008 Zürich

Aktenzeichen: BAFU-217.23-4/4/3
Geschäftsfall:
Ihr Zeichen:
Ittigen, 22. April 2021

Verfügung

vom 22. April 2021

betreffend die

Ergänzungen vom 30. September 2020 und 23. Dezember 2020 der Universität Zürich, Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie, gemäss Verfügung des BAFU vom 2. März 2020 zum Gesuch B18003 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch verändertem Mais in Zürich.

1 Sachverhalt

1. Das BAFU hat das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 2. März 2020 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) mit Auflagen und Bedingungen von 2020 bis 2023 bewilligt.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Bernadette Guenot
3003 Bern
Standort: Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 46 293 28, Fax +41 58 46 479 78
Bernadette.Guenot@bafu.admin.ch
<https://www.bafu.admin.ch>



2. Gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.e der Verfügung vom 2. März 2020 hat das Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie der Universität Zürich (Bewilligungsinhaberin) dem BAFU bis spätestens 31. Dezember 2020 eine ausführliche Versuchsanordnung für das Jahr 2021 zu übermitteln, aus der insbesondere die Grösse der Versuchsfläche hervorgeht. Zudem ist die Bewilligungsinhaberin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.oo der Verfügung vom 2. März 2020 gehalten, beim BAFU bis spätestens 31. Dezember 2020 einen Zwischenbericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Freisetzung einzureichen, der insbesondere auf die Ergebnisse der Biosicherheitsversuche und auf die Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen einzugehen hat. Die Bewilligungsinhaberin hat dem BAFU mit Schreiben vom 23. Dezember 2020 eine Versuchsanordnung einschliesslich Saatplan für das Jahr 2021 sowie einen Zwischenbericht über die Vegetationsperiode 2020 zugestellt.
3. Gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.aa der Verfügung vom 2. März 2020 hat die Bewilligungsinhaberin die Fahnen gentechnisch veränderter Maispflanzen spätestens vor der Pollenreife zu entfernen. Am 30. September 2020 hat die Bewilligungsinhaberin beantragt, bei 20 Pflanzen pro Genotyp und Feldsaison die Fahnen statt zu entfernen eingetütet stehen zu lassen, um Feldvermehrungen der gentechnisch veränderten Linien mittels Bestäubungen von Hand zu ermöglichen.
4. Das BAFU hat den Zwischenbericht, die Versuchsanordnung und den Antrag auf Feldvermehrungen mit Schreiben vom 11. Januar 2021 den Bundesämtern für Gesundheit (BAG), für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), für Landwirtschaft (BLW), der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) sowie dem Umweldienst des Kantons Zürich (Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft [AWEL], Fachstelle für Biologische Sicherheit) weitergeleitet mit der Einladung, dem BAFU ihre Bemerkungen bis am 9. Februar 2020 zukommen zu lassen.
5. Während der dreissigtägigen Auflagefrist des Gesuchs B18003 im Februar 2019 hatten [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] eine Entfahmung der Versuchspflanzen gefordert. Das BAFU hat den Antrag auf Feldvermehrungen mit eingetüteten Fahnen den Einsprechenden zugestellt mit der Aufforderung, dem BAFU allfällige Rückmeldungen innert 30 Tagen ab Erhalt des Schreibens zukommen zu lassen. Aufgrund Wegzuges konnte das Schreiben an [REDACTED] zuerst nicht zugestellt werden. Das BAFU versandte das Schreiben am 10. Februar 2021 erneut. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

2 Erwägungen

2.1 Stellungnahmen der Einsprechenden

6. Wie bereits in Ziffer 5 festgehalten, sind keine Einsprachen eingegangen.

2.2 Stellungnahmen der Fachstellen

7. Das BAG hat mit Schreiben vom 8. Februar 2021 mitgeteilt, es verzichte auf eine Stellungnahme. Das BLW und die EKAH haben sich zur Dokumentation nicht geäussert.
8. Mit Schreiben vom 4. Februar 2021 hat die EFBS darauf hingewiesen, in der Bewilligung des Gesuchs B18003 seien aufgrund der verfügbaren Entfahmungen keine Abstände zu benachbarten Feldern vorgesehen worden. Bei der vorgeschlagenen Vermehrung lasse sich nicht gänzlich ausschliessen, dass gentechnisch veränderter Pollen entweiche, was besonders mit Blick auf eine allfällige Saatgutproduktion von Mais zu berücksichtigen sei. Zudem gibt die EFBS zu bedenken, dass bei der vorliegenden Vermehrung im Gegensatz zur agronomischen Maiszüchtung nicht der Kolben, sondern die

Fahne besonders zu schützen sei, damit kein gentechnisch veränderter Pollen in die Umwelt gelange. Die Fahne sei daher immer in der Tüte zu belassen und es sei auf windstille Verhältnisse während der Bestäubung zu achten. Die EFBS weist ausserdem darauf hin, dass die Honigbiene nicht das einzige mögliche Bestäuberinsekt sei. Die Tüten seien daher so dicht zu verschliessen, dass auch kleinere Insekten nicht hineingelangen und während der Bestäubung mit Maispollen in Kontakt kommen können. Die EFBS stimmt der Feldvermehrung daher unter folgenden Bedingungen zu:

- Es müsse sichergestellt werden, dass in Umkreis von 200 m kein Mais-Hybridsaatgut hergestellt werde.
- Die Bestäubung dürfe nur bei Windstille durchgeführt werden, um Pollenflug zu vermeiden, da der schwere Maispollen bei diesen Bedingungen aufgrund seiner hohen Sedimentationsrate auf den Boden falle.
- Das Vorgehen bei der Bestäubung solle so verbessert werden, dass das Risiko eines Entweichens von Pollen minimiert wird. Ein Vorschlag sei, die Tüte, die den Kolben enthält, nicht zu entfernen, sondern zur Bestäubung oben aufzuschneiden. Die Tüte mit der abgeschnittenen Fahne könne ebenfalls oben aufgeschnitten und in die Tüte des Kolbens gehalten werden. Anschliessend könne die Pollen-entleerte Fahne samt Tüte entsorgt werden. Die Tüte des Kolbens könne oben nach erfolgter Bestäubungen mit Heftklammern wieder verschlossen werden.
- Die Tüten müssten so dicht verschlossen werden, dass auch kleine Bestäuberinsekten nicht hineingelangen.

9. Das BLV hat mit Schreiben vom 9. Februar 2021 mitgeteilt, es habe keine Anmerkungen zum Zwischenbericht 2020 und sei mit der Versuchsanordnung 2021 einverstanden. Zudem habe es keine Einwände gegen die Durchführung der Bestäubungen gemäss Beschreibung, es lege aber nahe, diese nur unter optimalen lokalen Witterungsbedingungen, insbesondere was den Wind betreffe, durchzuführen.

10. Mit Schreiben vom 24. Februar 2021 hat das AWEL mitgeteilt, es begrüsse die auf den gewonnenen Erfahrungen des letztjährigen Versuches aufbauenden Optimierungen der Versuche für die nächste Saison. Es sei mit der Risikobeurteilung der Bewilligungsinhaberin bezüglich Feldvermehrungen weitgehend einverstanden. Es merkt jedoch an, dass gemäss der Versuchsanordnung für 2021 im Umkreis von 200 m zum Versuch ein Maisfeld angesät werde. Ausreichend gut befestigte Tüten auf den Fahnen und um die befruchteten Kolben und eine sorgfältige Bestäubung sollten dafür sorgen, dass der Pollenflug auf das benachbarte Maisfeld oder in die Privatgärten vernachlässigbar klein und die Biosicherheit somit gewährleistet sei. Unklar sei, ob die Tüten auch bei starkem Wind genügend intakt und befestigt blieben, so dass der Pollen auch bei Extremwetterlagen nicht entweichen könne. Es sei ebenfalls nicht beschrieben worden, wie sichergestellt werden könne, dass abgerissene oder defekte Tüten rechtzeitig erkannt werden. Pollen könne zudem auf Trachtpflanzen fallen, die allenfalls zwischen den Maispflanzen wachsen könnten. Obwohl angegeben werde, dass Bienen vom Feld aktiv ferngehalten würden, könnten Insekten die Pollen von der Trachtpflanze auf Pflanzen im benachbarten Maisfeld verfrachten und bestäuben. Auch seien weder die Entsorgung von bei den Bestäubungen anfallendem Pflanzen- und Verbrauchsmaterial noch die Ernte und der Transport der gentechnisch veränderten Körner oder die Information möglicherweise betroffener Imker und weiterer interessierter Kreise über die Änderung des Versuchs beschrieben worden. Das AWEL beantragt daher, dass:

- ein ausführliches Konzept für die Überwachung der Vermehrungspflanzen während der kritischen Zeit der Pollenreife bis zur Befruchtung einzureichen sei;
- das Versuchsfeld von Trachtpflanzen freizuhalten sei;
- das Notfallkonzept in Anbetracht der neuen Versuchsanordnung zu ergänzen und dem AWEL zuzustellen sei;
- aufzuzeigen sei, wie bei der Durchführung der Bestäubung die Biosicherheit jederzeit gewährleistet werde;
- interessierte Kreise inklusive Imker und weiterer Betroffener über die neue Versuchsanordnung rechtzeitig und transparent zu informieren seien und
- die Bewilligungsinhaberin die Begleitgruppe auf dem Laufenden zu halten und dafür zu sorgen habe, dass während der Durchführung der Bestäubung die Möglichkeit einer Inspektion bestehe.

2.3 Beurteilung durch das BAFU

11. Der am 23. Dezember 2020 eingereichte Zwischenbericht zur Vegetationsperiode 2020 entspricht den in der Verfügung vom 2. März 2020 gestellten Anforderungen.

12. Die Bewilligungsinhaberin beantragt die Vermehrung von gentechnisch veränderten Maispflanzen auf dem Feld, weil die Vermehrung von Mais im Gewächshaus teuer und aufwändig sei und im vergangenen Jahr für einen der verwendeten Genotypen nicht erfolgreich gewesen sei. Für die Feldvermehrungen sollen bei höchstens zwanzig Pflanzen pro Genotyp (insgesamt maximal 80 Pflanzen) und Feldsaison sowohl Fahne als auch Kolben vor der Pollenreife eingetütet werden. Ist der Pollen reif und die Seide sichtbar, sollen die Tüten über den Kolben entfernt und die Tüten mit den kurz zuvor abgeschnittenen Fahnen darüber gestülpt werden. Die Pollen-entleerten Fahnen sollen dann aus den Tüten entfernt und entsorgt werden, während die über die Kolben gestülpten Tüten befestigt und bis zur Kornreife stehen gelassen werden können. Die Tüten würden so verschlossen, dass die Öffnung unten für Bienen zu klein und so gefaltet sei, dass der Pollen in den gefalteten Ecken hängen bleibe. Während der Bestäubung werde sichergestellt, dass keine Bienen mit den Maispollen in Kontakt kommen; die Wahrscheinlichkeit, dass der dabei auf den Boden rieselnde Pollen von Bienen aufgesammelt werde, sei sehr gering oder nicht vorhanden.

13. Um eine mögliche Kontamination von Imkereiprodukten mit gentechnisch verändertem Pollen zu verhindern, hat das BAFU mit Verfügung vom 2. März 2020 angeordnet, die Fahnen der gentechnisch veränderten Versuchspflanzen vor der Pollenreife zu entfernen (Abschnitt C, Ziffer 1.d.aa.). Wird für Feldvermehrungen die Reifung von Pollen bei einzelnen Pflanzen zugelassen, könnte dies möglicherweise zu Auswirkungen auf Nicht-Zielorganismen, einer Kontamination von Imkereiprodukten oder Auskreuzungen auf konventionellen Mais führen.

14. Mais ist als windbestäubte Pflanze für Bestäuberinsekten nicht attraktiv, kann aber aufgrund der schieren Menge an produziertem Pollen als interessante Nahrungsquelle für Honigbienen und andere Insekten dienen. Das BAFU erachtet auch ohne Eintüten das Risiko, das von einem Verzehr von gentechnisch verändertem Maispollen für Nicht-Zielorganismen ausgeht, als tragbar, insbesondere da keine Hinweise auf Gesundheitsfolgen durch das Transgen bestehen und Versuch räumlich und zeitlich begrenzt ist (siehe auch Ziffern 156–157 der Verfügung vom 2. März 2020).

15. Maispollen kann für Honigbienen als Proteinquelle dienen und teilweise in Honig in Spuren nachgewiesen werden (siehe Ziffer 177 der Verfügung vom 2. März 2020). Mais ist jedoch keine Bienentrachtpflanze. Weder Bienen noch andere Bestäuberinsekten dürften aktiv in die Tüten zu gelangen versuchen, da Fahnen keine Duftstoffe oder andere Signale zur Anlockung von Bestäubern verbreiten. Zudem muss der Versuch von einer mindestens 3 m breiten Mantelsaat umgeben sein, welche ungehindert blühen und grosse Mengen an für Insekten frei zugänglichen der Pollen produzieren kann. Rieselt Pollen der Versuchspflanzen den Stamm entlang oder auf den Boden, dürfte die Menge nicht ausreichen, um Insekten anzulocken. Durch die übliche landwirtschaftliche Praxis wird das Vorkommen von Bienentrachtpflanzen auf dem Maisfeld, auf die gentechnisch veränderter Pollen fallen könnte, weitgehend verhindert. Das BAFU erachtet daher das Risiko einer Verunreinigung von Imkereiprodukten mit gentechnisch verändertem Pollen bei einer Eintütung der Fahnen als tragbar.

16. In der Schweiz kommen keine mit Mais kompatiblen Wildpflanzen vor (siehe Ziff. 153–154 der Verfügung vom 2. März 2020). Insekten können Maispollen zwar als Nahrungsquelle nutzen, tragen aber nicht zur Auskreuzung von Mais bei, da sie dabei nur die männlichen Maisblüten anfliegen (siehe Ziff. 164 der Verfügung vom 2. März 2020). Denkbar sind jedoch Auskreuzungen der für die Feldvermehrungen verwendeten Versuchspflanzen auf benachbarte Kulturpflanzen (z.B. Hybridmais, Ziermais) mit Wind als Vektor. Studien mit Hybridmais haben ergeben, dass Auskreuzungsraten in der Regel innerhalb von ca. 50 m Abstand zur Pollenquelle stark zurückgehen und ab ca. 50-400 m unabhängig von der Distanz niedrig bleiben (siehe Ziffern 165–167, 171 der Verfügung vom 2. März 2020).

Auch die verwendete Sorte hat einen Einfluss auf Auskreuzungsraten, nicht zuletzt aufgrund unterschiedlicher Synchronizität der weiblichen und männlichen Blüte (siehe Ziffer 170 der Verfügung vom 2. März 2020). Eine Mantelsaat mit nicht gentechnisch veränderten Pflanzen kann diese Auskreuzungsraten massgeblich verringern (siehe Ziffer 169 der Verfügung vom 2. März 2020). Bei einer Feldvermehrung, wie sie die Bewilligungsinhaberin beantragt, wird die Wahrscheinlichkeit von Auskreuzungen dadurch verringert, dass:

- die Anzahl blühender Pflanzen im Vergleich zu den in den erwähnten Studien verwendeten Pollenquellen sehr gering ist (max. 80 Pflanzen; Antrag vom 30. September 2020);
- eine Mantelsaat von mindestens 3 m angelegt wird (Abschnitt C, Ziff. 1.d.cc der Verfügung vom 2. März 2020);
- für die gentechnisch veränderten Maislinien die Sorte Hi-II verwendet wurde, welche im Vergleich zu Hybridmais weniger fertil ist und später blüht (Gesuch B18003, Teil C.2.a und Ziffer 137 der Verfügung vom 2. März 2020);
- die für die Feldvermehrung verwendeten Fahnen vor der Pollenreife und bis zur Entsorgung eingetütet werden (Antrag vom 30. September 2020).

Auch wenn die Tüten nicht vollkommen dicht verschlossen werden können und etwas Pollen herausrieseln sollte, ist die Wahrscheinlichkeit einer Auskreuzung auf benachbarte Kulturpflanzen ausserhalb der Bestäubungen nach Ansicht des BAFU sehr gering. Während der Bestäubungen dürfte auch bei sorgfältiger Handhabung nicht gänzlich vermieden werden können, dass eine geringe Menge an Pollen entweicht. Fällt dieser innerhalb der Versuchsfläche auf den Boden oder benachbarte Versuchspflanzen, ist eine Auskreuzung aufgrund dessen nur wenige Stunden dauernder Keimfähigkeit unwahrscheinlich. Ohne vertikale Luftströme (Thermik, starke Windstösse) kann Maispollen theoretisch eine Distanz von ca. 55 m zur Pollenquelle erreichen, durch atmosphärischer Turbulenzen jedoch über weit grössere Distanzen transportiert werden (siehe Ziffer 165 der Verfügung vom 2. März 2020). Werden die Bestäubungen aber unter windschwachen Bedingungen durchgeführt, reicht nach Ansicht des BAFU eine Isolationsdistanz von 50 m zum Anbau von Mais und 200 m zur Produktion von Saatgut (Verordnung des WBF über Saat- und Pflanzgut von Acker- und Futterpflanzen- sowie Gemüsearten; SR 916.151.1). Unter windschwachen Bedingungen versteht das BAFU Windverhältnisse bis zur Stufe 2 der Beaufort-Skala (2 Bft, bis ca. 13 km/h). Windstille im engeren Sinn (0 Bft, bis ca. 2 km/h) herrscht nur punktuell nachts und ist nur schwer vorherzusehen. Jedoch ist das Risiko von Auskreuzungen aufgrund der Bestäubungen nach Ansicht des BAFU auch bei schwachen Winden tragbar. Falls möglich sind Bedingungen mit geringer Thermik zu bevorzugen, beispielsweise am späten Vormittag bei bedecktem Himmel. Die Auflagen der Verfügung vom 2. März 2020 zum Umgang mit Maiskörnern, insbesondere bezüglich Vogelschutz (Abschnitt C, Ziffer 1.d. ee), Entsorgung (Abschnitt C, Ziffer 1.d. gg) und Durchwuchskontrollen (Abschnitt C, Ziffer 1.d. ii), gelten weiterhin, unabhängig davon, ob die Samen aus absichtlichen Bestäubungen oder aus zufälligen Fremdbefruchtungen entstehen.

17. Bezüglich des genauen Vorgehens beim Eintüten und Bestäuben sind unterschiedliche Methoden denkbar, die den Anforderungen der Biosicherheit genügen. Nach Ansicht des BAFU ist der Bewilligungsinhaberin zu überlassen, wie sie die verfügbaren Auflagen in der Praxis im Detail umsetzt. Sollte sich das Vorgehen beim Eintüten nicht bewähren, ist sie in Absprache mit der Begleitgruppe anzupassen.

18. Die geplanten Sicherheitsmassnahmen für die Feldvermehrungen sind in Bezug auf die Verbreitung von Pollen strenger als der ursprünglich beantragte Versuch, in dem beantragt worden war, die Versuchspflanzen in gewissen Jahren unter Einhaltung von Isolationsdistanzen frei blühen zu lassen. Deshalb hat das BAFU nur diejenigen Personen und Vereine über den Antrag auf Feldvermehrungen informiert, welche zum Gesuch B18003 Einsprache erhoben hatten. Eine allfällige weitergehende Information möglicherweise betroffener Kreise wie beispielsweise Imker ist der Bewilligungsinhaberin überlassen.

19. Die Auflagen der Verfügung des BAFU vom 2. März 2020, insbesondere zur regelmässigen Versuchskontrolle und Information der Begleitgruppe (Abschnitt C, Ziffer 1.d. ii) und zur Entsorgung (Abschnitt C, Ziffer 1.d. gg), gelten auch für die im Rahmen der Feldvermehrung verwendeten Pflanzen. Das aktuelle Notfallkonzept für die Protected Site beinhaltet bereits das Vorgehen beim Eintreten von Notfallszenarien für Getreide einschliesslich Mais.

20. Das BAFU hält die am 23. Dezember 2020 eingereichte Versuchsordnung für 2021 in Bezug auf die in der Verfügung vom 2. März 2020 gestellten Anforderungen für genügend. Gemäss Versuchsordnung ist im Norden der Versuchsfläche in mehr als 50 m Abstand der Anbau von Mais vorgesehen. Dies ist bei der Durchführung von Feldvermehrungen zulässig, solange auf diesem Feld keine Produktion von Saatgut vorgesehen ist.

3 Entscheid

Aufgrund dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV verfügt:

1. Die Ergänzungen der Bewilligungsinhaberin vom 23. Dezember 2020 gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.oo und Ziffer 1.e der Verfügung des BAFU vom 2. März 2020 hinsichtlich der versuchsweisen Freisetzung von gentechnisch verändertem Mais auf dem Gelände der Protected Site von Agroscope am Standort Zürich, Reckenholz sind vollständig.
2. Die Feldvermehrung von gentechnisch verändertem Mais wird von 2021 bis und mit 2023 bewilligt. Die Bewilligungsinhaberin kann Fahnen von bis zu 20 Pflanzen pro Genotyp und Feldsaison reifen lassen. Sie stellt sicher, dass diese vor der Entstehung keimfähigen Pollens und bis zur Entsorgung eingetütet sind. Bestäubungen führt sie unter windschwachen Bedingungen von bis zu 2 Bft durch.
3. Die Bewilligungsinhaberin stellt in Jahren, in denen sie Feldvermehrungen durchführt, sicher, dass im Umkreis von 50 m ab der in Abschnitt C, Ziffer 1.d.cc der Verfügung vom 2. März 2020 angeordneten 3 m breiten Mantelsaat kein Anbau von *Zea mays* spp. erfolgt.
4. Die Bewilligungsinhaberin stellt in Jahren, in denen sie Feldvermehrungen durchführt, sicher, dass im Umkreis von 200 m ab der in Abschnitt C, Ziffer 1.d.cc der Verfügung vom 2. März 2020 angeordneten 3 m breiten Mantelsaat kein Saatgut von Mais produziert wird. Dabei darf in diesem Umkreis Erntegut der genannten Pflanzen weder als Saatgut noch als Vermehrungsmaterial für den Wiederaanbau im eigenen Betrieb verwendet werden.
5. Die Versuchsordnung gemäss Plan vom 23. Dezember 2020 wird vorbehaltlich der Einhaltung von Ziffer 4 genehmigt.
6. Im Übrigen gelten die Verfügungen vom 2. März 2020 und 20. Mai 2020.

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt



Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Kopie (elektronisch) an:

- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, 3003 Bern
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
- Agroscope, Reckenholzstrasse 191, 8046 Zürich